



Amtsgericht Bückeberg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 5/23

04.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, den 11.03.2025 um 09.30 Uhr**, im Amtsgericht Bückeberg, Herminenstraße 30, 31675 Bückeberg Saal 4117,

versteigert werden das im Grundbuch von Bückeberg Blatt 4611 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
26	Bückeberg	17	84/26	Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 5 A	534

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 14.000,00 €

Objektbeschreibung:

Unbebautes Grundstück

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zwangsversteigerung eines unbebauten Grundstücks, welches als Garten und als Zufahrt genutzt wird.

Lage: Georgstraße 5 A, 31675 Bückeberg

Größe: 534 m²

Ein Werteinfluss wird allerdings gesehen, da durch den Überbau Teile nicht durch einen Ersterher genutzt werden können. Die Bebauung durch die Halle und das Gewächshaus wird vom Bauamt Bückeberg geduldet. Es wurde bereits schriftlich der Rückbau, durch das Bauamt Bückeberg, angeordnet. Die Bebauung wird so lange geduldet, wie die Gärtnerei betrieben wird. Bei Einstellung der Geschäftstätigkeiten muss ein Rückbau erfolgen. Der Eigentümer der Bebauung ist bis dahin berechtigt diese zu belassen und zu nutzen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de

Raschke
Rechtspflegerin